

**Gesamtbericht der Landeshauptstadt Stuttgart
gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
für das Jahr 2019**

1. Erläuterungen zum vorliegenden Gesamtbericht

Gemäß Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend „VO 1370/2007“) ist die Landeshauptstadt Stuttgart (nachfolgend „LHS“) verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, den Beginn und die Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen. Der Bericht muss ferner die politischen Ziele für den öffentlichen Verkehr berücksichtigen.

2. Öffentliche Dienstleistungsaufträge und ausgewählte Betreiber

Die LHS ist in ihrem Wirkungskreis gemäß § 6 Abs. 3 ÖPNVG BW zuständige Behörde für den ÖPNV im Sinne der VO 1370/2007 und damit zuständig für die Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Erbringung von ÖPNV-Leistungen auf ihrem Gebiet. Um die Zuständigkeit der LHS auch für die außerhalb der LHS liegenden Abschnitte abgehender Linien abzusichern, hat die LHS Vereinbarungen über die Aufgabenübertragung nach §§ 25 Abs. 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ BW mit den Kommunen Gerlingen, Ostfildern, Remseck und Leinfelden-Echterdingen sowie als zweiten Nachtrag zum ÖPNV-Vertrag mit den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und dem Rems-Murr-Kreis abgeschlossen.

In dieser Funktion hat die LHS die Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) als eigenes kommunales Verkehrsunternehmen und 100%ige Tochter der LHS bzw. der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (SVV) im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDLA) damit betraut, den Stadtverkehr in Stuttgart (einschließlich der abgehenden Linien) mit Stadtbahn, Bus, Zahnradbahn und Standseilbahn sicherzustellen. Der ÖDLA hat eine Laufzeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2040. Auf dieser Grundlage wurden der SSB Liniengenehmigungen nach dem PBefG erteilt.

3. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen ergeben sich aus dem ÖDLA der LHS an die SSB (GRDRs 1304/2017, veröffentlicht unter <https://www.domino1.stuttgart.de/web/ksd/KSDRedSystem.nsf/>). Darin werden die Anforderungen an das Verkehrsangebot beschrieben, bezogen auf räumliche Abdeckung, Art, Umfang und Qualität des Verkehrsangebots. Es werden die zu bedienenden Erschließungsachsen und einzuhaltenden Betriebszeiten und Taktfolgezeiten jeweils als Mindeststandard getrennt für Stadtbahn, Bus und Veranstaltungsverkehr detailliert dargestellt. Grundlage ist die 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans (GRDRs 368/2016) als politisch gewolltes verkehrliches Gesamtkonzept für die LHS, dessen Vorgaben vollumfänglich berücksichtigt wurden.

Im Jahr 2019 betrug die Gesamtleistung im Linien- und Bedarfsverkehr (mit Sonderverkehr) 36 Millionen Nutzwagenkilometer. Es wurden 181 Millionen Fahrgäste befördert.

Weiterhin ergeben sich aus dem ÖDLA gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Vorhaltung von Fahrzeugen sowie im Bereich der Planung, Herstellung und Vorhaltung (Betrieb und Instandhaltung) und dem Ausbau der Infrastruktur für Stadtbahn, Seilbahn und Zahnradbahn.

Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gehört auch die Einhaltung der Regelungen und Verträge des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart (VVS):

- die flächendeckende Anwendung des Gemeinschaftstarifs des VVS sowie die Abstimmung der SSB-Verkehre mit den anderen Verbundunternehmen im VVS
- die Festlegung von Höchsttarifen für Schüler, Studenten, Auszubildende und die Festlegung von Freifahrtberechtigungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität

Sparte Schienenverkehr

Die Sparte Schienenverkehr umfasste im Jahr 2019 insgesamt 17 Stadtbahnlinien im Regelverkehr sowie zwei Sonderverkehrslinien (U11 und U19). Hinzu kommen - ebenfalls in das Verbundverkehrsnetz integriert - die Zahnradbahn und die Seilbahn. Im Spätverkehr verkehrt statt der Zahnradbahn ein Linientaxi. Die Linienlänge des Schienennetzes umfasste insgesamt 239 km. Im Linienverkehr der Stadtbahn wurden 21 Millionen Nutzwagenkilometer geleistet.

207 Stadtbahnhaltestellen sind mit Hochbahnsteigen ausgestattet. Im Jahr 2019 kamen 204 Stadtbahnfahrzeuge, zwei Seilbahnwagen und drei Zahnradbahnwagen zum Einsatz. Alle eingesetzten Stadtbahnfahrzeuge erfüllen die im ÖDLA festgelegten Qualitätsanforderungen.

Sparte Busverkehr

Im Jahr 2019 betrieb die SSB in der Sparte Busverkehr insgesamt 37 Buslinien und 10 Nachtbuslinien. Auf fünf weiteren Relationen werden durch die SSB Ruftaxis organisiert. Hinzu kommt an Messetagen die Buslinie 78, die zwischen Degerloch und der Landesmesse Stuttgart pendelt. Die Linienlänge im gesamten Busnetz erstreckte sich auf 587 km. Insgesamt kamen 269 Busse und weitere 36 von Subunternehmen zum Einsatz. Im Linienverkehr mit Bussen wurden 15 Mio. Nutzwagenkilometer geleistet.

Alle eingesetzten Busse erfüllen die im ÖDLA festgelegten Qualitätsanforderungen. Die SSB setzte auf allen Linien klimatisierte Niederflrbusse ein. Der Bestand an Fahrzeugen mit innovativer Antriebstechnologie belief sich im Jahr 2019 auf 36 Dieselhybridbusse und 4 Brennstoffzellenhybridbusse.

Um Aussagen über die Qualität aus Nutzersicht zu erhalten, führen die Landeshauptstadt Stuttgart und das betraute Verkehrsunternehmen SSB unabhängig voneinander regelmäßige Marktforschungen durch.

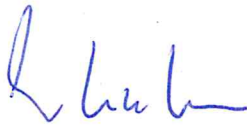
4. Gewährte Ausgleichsleistungen

Die LHS gewährt der SSB für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Ausgleichsleistungen.

Im Kalenderjahr 2019 erhielt die SSB für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Ausgleichsleistungen in Höhe von rund 67 Millionen Euro (Sparte Bus: 17 Millionen Euro, Sparte Schiene: 50 Millionen Euro). Darin sind Abgeltungszahlungen des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 23 Millionen Euro für die Beförderung von Schülern und Schwerbehinderten enthalten. Hinzu kamen rund 8 Millionen Euro ergebniswirksame Zuschusszuflüsse im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) für 2019.

5. Ausschließliche Rechte

Auf Grundlage des ÖDLA hat die LHS als Aufgabenträger der SSB als Verkehrsunternehmen gemäß § 8a Abs. 8 PBefG ein ausschließliches Recht zum Schutz der Verkehrsdienste gewährt, die Gegenstand des ÖDLA sind.



Fritz Kuhn
Oberbürgermeister